



Amtliche Bekanntmachungen

Lärmaktionsplan Oberhausen 2017

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Oberhausen über den Lärmaktionsplan 2017 der Stadt Oberhausen gemäß § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 27. März 2017 den Lärmaktionsplan der Stadt Oberhausen nach Abwägung aller Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit beschlossen.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist der § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Danach müssen die zuständigen Behörden bis zum 18. Juli 2013 Lärmaktionspläne aufstellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und für Großflughäfen zu regeln sind.

Der Lärmaktionsplan enthält nach Anhang V der RICHTLINIE 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) mindestens folgende Angaben und Unterlagen:

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind,
- die zuständige Behörde,
- den rechtlichen Hintergrund,
- alle geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5,
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen, das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,
- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
- die langfristige Strategie,
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse,
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans.

Grundlage sind die Lärmkarten gemäß § 47 c BImSchG, nach dem die Stadt Oberhausen als Ballungsraum dazu verpflichtet ist, die Lärmbelastung an allen lärmrelevanten Straßen und Straßenbahnstrecken sowie bestimmten Industrieanlagen (Anlagen nach Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU) darzustellen. Die Eisenbahnstrecken wurden vom Eisenbahn-Bundesamt kartiert.

Die Öffentlichkeit hat nach § 47 d Abs. 3 BImSchG rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplans mitzuwirken (in der Zeit vom 25.08.16 bis zum 22.09.16). Die Ergebnisse der Mitwirkung sind mit dem Beschluss des Rates berücksichtigt worden.

Die Öffentlichkeit wird mit der öffentlichen Bekanntmachung über die getroffenen Entscheidungen informiert. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan mit Text und Karten im Internet auf der Seite der Stadt Oberhausen unter folgendem Link einsehen:

<http://www.oberhausen.de/laermaktionsplan>

Ebenso besteht die Möglichkeit, während der Öffnungszeiten im Technischen Rathaus, Bahnhofstraße 66, Raum B 607, den Lärmaktionsplan einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten.

Oberhausen, 10.05.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 738 - Buschhausener Straße / Lessingstraße - und die Auf- hebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 569 - Busch- hausener Straße / Lessingstraße -

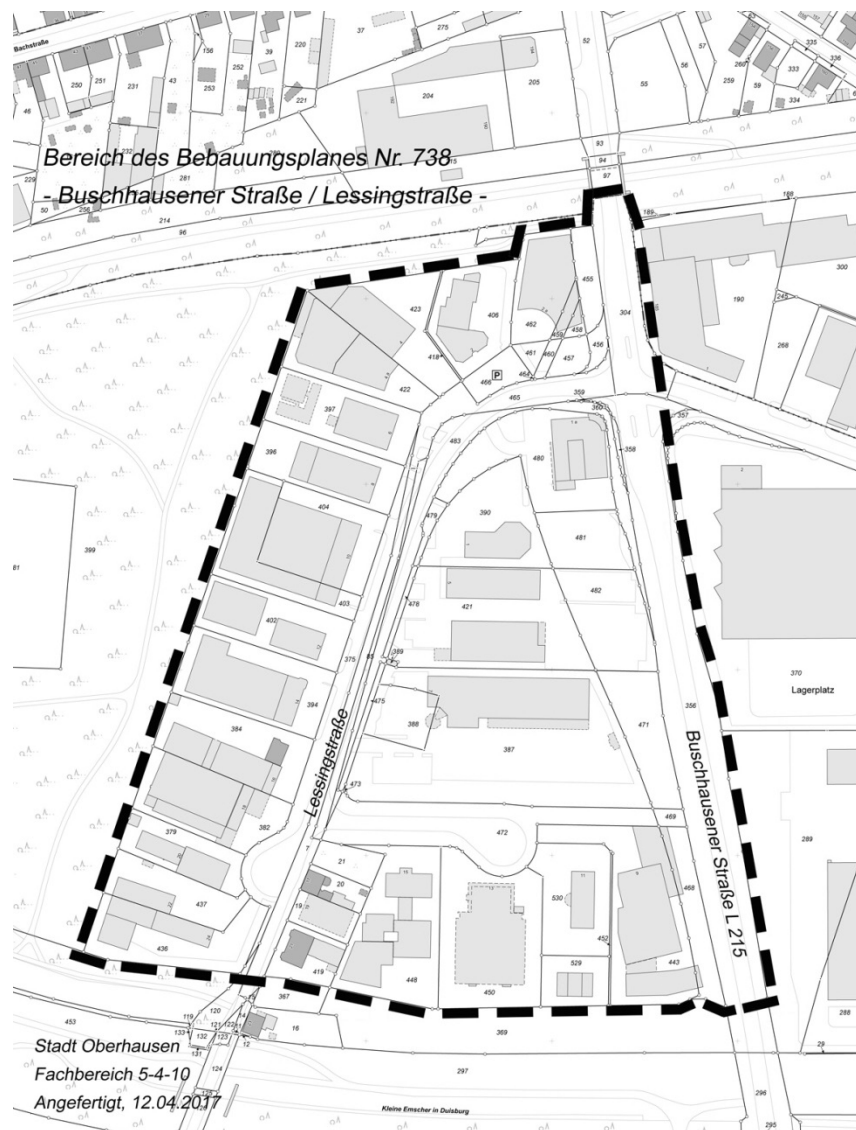
- I. Der Rat der Stadt hat am 22.05.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-4 - Bauleitpläne/Wohnungswesen/Denkmalschutz - vom 12.04.2017 umrandete Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 738).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Buschhausen, Flur 18, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 455 und 462, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 462, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 406, 418 und 423, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 422, 397, 396, 403, 402, 394, 384, 382, 379, 437 und 436, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 436 (die Lessingstraße überquerend), 419, 448, 450, 529, 452, 443 und 468, verspringend zur östlichen Seite der Buschhausener Straße, östliche Seite der Buschhausener Straße, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 304, westliche Seite der Buschhausener Straße bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 455.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 91 bis 94



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

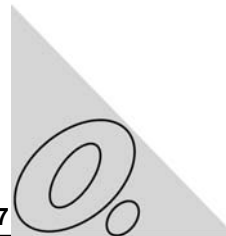
Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-4 - Bauleitpläne/Wohnungswesen/Denkmal-schutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr und Freitag 08:00 - 12:00 Uhr einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 738 - Buschhausener Straße / Lessingstraße - werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Umstellung der Rechtsgrundlage bezüglich der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 auf die Vorschriften der BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013,

- Festsetzung eines Gewerbegebietes,
- Anpassung der Straßenbegrenzungslinien der Buschhausener Straße und Lessingstraße an den vorhandenen Ausbau,
- Prüfung der Verträglichkeit von Einzelhandelsbetrieben,
- Prüfung der Verträglichkeit von Vergnügungstätten,
- Prüfung der Verträglichkeit von bordellartigen Betrieben,
- Prüfung der Verträglichkeit von Internetcafés und Wettannahmestellen.

Gleichzeitig hat der Rat der Stadt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 569 - Buschhausener Straße / Lessingstraße - beschlossen.



Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der durch den Rat der Stadt am 22.05.2017 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 738 - Buschhausener Straße / Lessingstraße - und die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Rates für den Bebauungsplan Nr. 569 - Buschhausener Straße / Lessingstraße - vom 03.04.2006 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 738 - Buschhausener Straße / Lessingstraße - und die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Rates für den Bebauungsplan Nr. 569 - Buschhausener Straße / Lessingstraße - vom 03.04.2006 stimmen mit dem Ratsbeschluss vom 22.05.2017 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 24.05.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 738 und zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 569:

Der Bebauungsplan Nr. 738 soll entsprechend des Bestands Gewerbegebiete festsetzen. Außerdem soll die Verträglichkeit von Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungsstätten, bordellartigen Betrieben, Internetcafés und Wettannahmestellen im Plangebiet geprüft werden.

Für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 738 wurde am 03.04.2006 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 569 gefasst und am 18.04.2006 öffentlich bekanntgemacht. Da der alte Aufstellungsbeschluss schon mehrere Jahre zurückliegt, soll der Planungswille nunmehr durch den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 738 zur Rechtssicherheit erneut dokumentiert werden.

Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 569 wird eingestellt.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Herr Detlef Weirich (Mitglied der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen) verstarb am 03.03.2017.

Nachstehende Bewerber haben schriftlich auf ihren Listenplatz verzichtet:

Herr
Hans-Jürgen Köhler
Keltenstraße 8
46045 Oberhausen

Herr
Hans Wizckowiak
Roonstraße 106
46049 Oberhausen

Frau
Karin Dubbert
Gertrudstraße 22
46049 Oberhausen

Nach der Reihenfolge der Liste der CDU ist der nachstehende Bewerber:

Herr
Bert Buschmann
Lipperheidstraße 70
46047 Oberhausen
geboren am 27.03.1962
Diplom-Ingenieur

berufen worden, welcher damit an die Stelle des Herrn Detlef Weirich tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 (GV.NRW. S. 66; ber. S. 70)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 10. Mai 2017

Schranz
- Wahlleiter -

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen

Gem. § 52 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit §§ 5 und 11 des Gesellschaftsvertrages wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

In der Aufsichtsratssitzung am 29.03.2017 wurde

Herr Guido Hanning
zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
--	--	--

Für Herrn Guido Hanning wurde in gleicher Sitzung

Frau Sonja Bongers

zur stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Oberhausen, 05.04.2017

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
Die Geschäftsführung

Karsten Woidtke Maria Guthoff

Mietspiegel - Stand 1. März 2017 -

Die Stadt Oberhausen hat unter Beteiligung von Interessensvertretern der Vermieter und Mieter einen Mietspiegel über die ortsübliche Vergleichsmiete gemäß § 558 c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erstellt.

Der Mietspiegel wird hiermit gemäß § 558 c Abs. 4 BGB veröffentlicht.

Der Mietspiegel wurde der Marktentwicklung angepasst und von den Interessensvertretern der Vermieter und Mieter anerkannt (§ 558 c BGB).

Der Mietspiegel ist bei den Bezirksverwaltungsstellen und an den Informationsständen des Rathauses, des Technischen Rathauses sowie des Bert-Brecht-Hauses erhältlich. Außerdem kann er auf der Internetseite der Stadt Oberhausen heruntergeladen werden.

Oberhausen, 17.05.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Sabine Lauxen